

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 22.01.2013

Internet

<http://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

Änderungsplanung für das Gewerbegebiet „Funkschneise“ kann fortgeführt werden.

Das OVG Bremen hat es mit einem heute bekannt gegebenen Beschluss abgelehnt, die von der Stadtbürgerschaft Bremen am 18.09.2012 beschlossene Veränderungssperre für das Gewerbegebiet „Funkschneise“ (Gebiet zwischen Funkschneise, Elisabeth-Selbert-Straße, Eggestraße und Osterhop) außer Vollzug zu setzen. In dem Plangebiet soll die auf der Grundlage eines Bebauungsplans aus dem Jahre 1960 bislang unbeschränkt zulässige gewerbliche Nutzung durch Aufstellung eines neuen Bebauungsplans deutlich eingeschränkt werden. Die Veränderungssperre bewirkt, dass für die Dauer des Planaufstellungsverfahrens keine Genehmigungen erteilt werden dürfen, die diesem Planungsziel entgegenstehen.

Ein Abfallentsorgungsunternehmen, dessen im September 2011 gestellter Genehmigungsantrag die Änderungsplanung ausgelöst hatte, hatte beim OVG Bremen beantragt, die Veränderungssperre außer Vollzug zu setzen. Das OVG führt in seinem Beschluss aus, dass in dem betreffenden Gebiet wegen der unmittelbaren räumlichen Nähe von gewerblicher Nutzung und Wohnnutzung ein städtebaulicher Konflikt bestehe. Eine Gemeinde sei in einer solchen Situation grundsätzlich befugt, die gewerbliche Nutzung zum Schutz der Wohnbevölkerung einzuschränken. Nach der in einem Eilverfahren allein möglichen vorläufigen Prüfung lasse sich dieses Ziel in dem Plangebiet im Rahmen einer rechtmäßigen Bauleitplanung erreichen.

Der Beschluss ist als PDF-Datei beigefügt.

OVG Bremen, Beschluss vom 09.01.2013 – 1 B 258/12

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421-361 10535 · Fax: 0421-361 4172

Vertreter: RiOVG Dr. Sebastian Baer, Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421-361 16791 · Fax: 0421-361 4172